Anlage 1 zur Drucksache Nr. 9/0792

I. Änderungssatzung vom _____ zur Friedhofssatzung vom 16.12.2003

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 14.12.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2003 beschlossen:

Art. I

Die §§ 10, 14, 15, und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für erdbestattete Personen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für in Urnenquartieren beigesetzte Personen beträgt 20 Jahre.

Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.

§ 14
Wahlgrabstätten

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen – nicht mehr als 6 Stellen – vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab können eine Leiche sowie eine Urne oder nur 2 Urnen bestattet/beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

§ 15
Aschenbeisetzungen

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

§ 17
Rasenfelder

In Rasenquartieren können Grabstellen für Erd- und Aschenbeisetzungen eingerichtet werden. Die einzelnen Grabplätze werden nicht gegeneinander abgegrenzt, aber durch eine Grabmalplatte gekennzeichnet. Nur auf einem jeweils speziell abgegrenzten Teil des Rasenfeldes dürfen der Totenehrung dienende Gegenstände wie z. B. Blumen, Grabschmuck oder Grablichter ohne Befestigung aufgebracht werden. Die Grabmalplatte ist bei einer Erdbestattung frühestens nach einem Jahr, bei einer Urnenbeisetzung frühestens nach sechs Monaten aufzulegen. Die Grabmalplatte darf

bei Erdbestattung	0,50 m breit, 0,40 m hoch und 0,12 m stark und
bei Aschenbeisetzung	0,40 m breit, 0,25 m hoch und 0,12 m stark

sein. Sie muss aus Granit oder einem sonst von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Material bestehen. Die Pflege obliegt der Veranlassung durch die Friedhofsverwaltung.

Art. II

Ziffer VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern
- wird gestrichen.

Art. III

§ 28

- Benutzung der Aufbewahrungskabinen wird gestrichen.

§ 29

- Benutzung der Trauerhalle wird gestrichen

Art. IV

Ziffer IX. Schlussvorschriften alt wird VIII. Schlussvorschriften.

§ 30 alt wird § 28.

§ 31 alt wird § 29.

§ 32 alt wird § 30.

§ 33 alt wird § 31.

Art. V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Art. VI

Die bestehenden Aufbahrungskabinen auf dem Hauptfriedhof und die vorhandene Trauerhalle sind mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung entwidmet.